

wählte zweite Vorhalt um deswillen ertheilt worden, weil neuerlich wieder Klagen über Mangel an Fortschritten bei den ihm anvertrauten Schulkindern und Nachlässigkeit in Ertheilung des Unterrichts, liebloses und hartes Benehmen gegen die Kinder vorgekommen, auch demselben zur Last falle, daß er einen ihm ertheilten Urlaub über Gebühr ohne Anzeige an seine Vorgesetzten ausgedehnt habe, wogegen er zu seiner Rechtfertigung sich auf die Ueberfüllung seiner Classe, auf seine körperlich schwache Constitution und seine Gemüthsstimmung bezogen, was jedoch den Einhalt hervorgerufen hat, daß die Anzahl von siebenzig Kindern für ihn, als einen jungen Mann, nicht zu viel sei und auf die von ihm beantragte Theilung seiner Classe nicht eingegangen werden könne.

In der zuletzt angezogenen Verordnung war zugleich die Schulinspektion zu Groitzsch angewiesen worden, über Schanze's ferneres amtliches Verhalten und den Zustand der ihm anvertrauten Schulclasse fortwährend sorgfältige und strenge Aufsicht zu führen und über die gemachten Wahrnehmungen nach Ablauf von sechs Monaten von neuem ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

In Folge dieser Anweisung erstattete die Superintendentur Pegau am 21./23. Juni 1845 an das hiesige Justizamt auf Grund mehrmaliger Besuche der Schule Schanze's und bei dem Localschulinspector, wie bei Schanze's Amtscollagen eingezogener Erkundigungen (Bl. 46 fg.) eine Anzeige, welche außer dem Bemerkten,

„daß Schanze zwar sich jetzt mehr Mühe gebe, gegen Andere umgänglicher geworden sei, die Schulkinder etwas freundlicher behandle, den öffentlichen Gottesdienst zuweilen besuche, mit Lectüre, namentlich philosophischer Schriften, sich beschäftige, und an den Lehrerconferenzen einige Male Theil genommen habe, daß aber dennoch seine Classe noch an vielen Mängeln leide,“

noch andere wesentliche Momente enthält und weiter wörtlich so lautet:

„Im Schreiben, Lesen und Rechnen haben die Kinder zwar einige Fortschritte gemacht, doch sehr langsame, und die Mittelclasse steht kaum höher, als eine Elementarclasse. In den Denkübungen und im Religionsunterrichte zeigt der Lehrer zwar Vorbereitung und einige katechetische Talente, doch ist der Vortrag immer noch sehr schleppend. Auch im Aufschreiben der Schulversäumnisse ist er nach Angabe des Pfarrers noch saumselig, was er damit zu entschuldigen sucht, daß gerade in seiner Classe viele Kinder sich befänden, die wegen Armuth und Bettelgehens an einen regelmäßigen Schulbesuch nicht zu gewöhnen seien.

Die Inventarienbücher, deren mehrere nach der Versicherung des Pfarrers erst im vorigen Jahre neu angeschafft worden waren, fand ich fast unbrauchbar geworden, was auch wohl dadurch geschehen sein mag, weil der Lehrer für ihre Erhaltung zu wenig Sorge trägt.“

Hierüber hat nun in jener Anzeige der Superintendent seine Ansicht, wie folgt, ausgesprochen:

„Diese Mängel der Schule rühren augenscheinlich von der Trägheit des Lehrers her. Ob aber diese Trägheit Folge eines natürlichen Phlegma's oder nur eines hypochondrischen Zustandes sei, ist freilich schwer zu entscheiden. Mir scheint es das letztere zu sein, und daher glaube ich immer noch, daß Schanze, aus den jetzt ihn drückenden Verhältnissen in andere, aus der zahlreichen Schule in eine

kleinere, namentlich in eine solche versetzt, wo er auch größere Kinder mit zu unterrichten hätte, vielleicht anders und besser sich zeigen würde, daher es wünschenswerth ist, daß Schanze zwar von Groitzsch entfernt, aber in eine andere Schule versuchsweise versetzt würde.“

Der dem Inhalte dieser Anzeige entsprechende, Bl. 48 ff. im Concepte befindliche Bericht vom 15. Juli 1845 ist am 23. desselben Monats zum Abgange gebracht worden.

In Gemäßheit der hierauf von der königl. Kreisdirection unterm 15. November / 29. December 1845 an die Schulinspektion zu Groitzsch erlassenen, Bl. 51 befindlichen Verordnung ist Schanze'n die in §. 55 des Schulgesetzes zu Einreichung einer Gegenvorstellung vorgeschriebene Frist verstatet worden. Diese bei dem Superintendenten eingegangene Vorstellung übersendete derselbe nach Bl. 54 dem Justizamte mittels Schreibens vom 13. Febr. 1846 mit der Bitte, in dem darauf zu erstattenden Berichte bemerken zu wollen, „daß die Inspection in Berücksichtigung des jetzt von Schanze'n gezeigten größeren Eifers, des sonst unbescholtenen Characters und seines guten Orgelspieles, sowie in der Erwartung, daß Schanze, in eine andere Lage versetzt, freier und erfolgreicher wirken werde, sich gedrungen fühle, zwar um Entfernung Schanze's von Groitzsch, aber auch um Wiederanstellung desselben zu bitten,“ nachdem schon bei der unterm 8./19. Januar 1846 geschehenen Zufertigung jener Verordnung an Schanze'n der Superintendent Bl. 52 sich dahin ausgesprochen hatte, wie er im Ganzen die nicht unerfreuliche Erfahrung habe machen können, daß Schanze in neuerer Zeit mehr als früherhin sich bemüht habe, seinen Pflichten als Schulmann Genüge zu leisten und die Schulkinder etwas freundlicher als zuvor zu behandeln.

In seiner Gegenvorstellung, Bl. 55 fg., hat nun Schanze sich zu entschuldigen und zu rechtfertigen gesucht, und zwar:

- 1) gegen den Vorwurf, daß er in den Denkübungen und bei Ertheilung des Religionsunterrichtes im Vortrage noch immer zu lässig sich gezeigt,

indem er nicht in Abrede gestellt, daß es ihm in Ansehung des Aeußeren beim Vortrage etwas an Lebendigkeit gebreche, durch Bezugnahme auf seine körperlichen Leiden und seine in Folge der vielen traurigen Erfahrungen entstandene Niedergeschlagenheit des Geistes;

- 2) gegen den Vorwurf, daß die Kinder in seiner Classe im Schreiben, Lesen und Rechnen noch sehr langsame Fortschritte gemacht hätten,

durch die Versicherung, daß diese Wahrnehmung nur die Schwachen und die große Anzahl derjenigen Kinder, welche die Schule während des Sommerhalbjahres wenig und nur den Winter über regelmäßiger besuchen, betreffe, sowie insbesondere wegen des Rechnens durch die Behauptung des Mangels zweckmäßiger Apparate, und endlich durch das Anführen, daß die bestehende Einrichtung, zufolge deren in seiner Classe eine vierstündige Aufeinanderfolge der einzelnen Sectionen stattfinde, als eine höchst nachtheilige sich herausgestellt habe;

- 3) gegen den Vorwurf, daß er auch bisher noch, „in einigen Fällen wenigstens“, eine zu große Strenge und eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes sich habe zu Schulden kommen lassen,